



# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES HAUPT- UND FINANZAUSCHUSSES

---

Sitzungsdatum: Mittwoch, 25.09.2024  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: Uhr  
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses Würth a. Main

---

## ANWESENHEITSLISTE

### **Erster Bürgermeister**

Fath-Halbig, Andreas

### **Ausschussmitglieder**

Kettinger, Heiko  
Laumeister, Peter  
Salvenmoser, Steffen  
Sirin, Aytan

### **Stellvertreter**

Fried, Michael für Stadtrat Schusser  
Lehmair, Stephan für Stadtrat Wetzel

### **Schriftführung**

Mechler, Thomas

### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

### **Ausschussmitglieder**

Schusser, Simon  
Wetzel, Frank

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift vom 05.06.2024  
Vorlage: FV/019/2024
2. Jahresabschluss BgA Wasserversorgung 2021  
Vorlage: FV/020/2024
3. Jahresabschluss BgA Freizeiteinrichtungen 2021  
Vorlage: FV/021/2024
4. Jahresabschluss BgA Wasserversorgung 2022  
Vorlage: FV/022/2024
5. Jahresabschluss BgA Freizeiteinrichtungen 2022  
Vorlage: FV/023/2024
6. BgA Wasserversorgung und Freizeiteinrichtungen - Grundsatzbeschlüsse  
Vorlage: FV/024/2024
7. Grundsteuerreform 2025  
Vorlage: Kä/008/2024
8. Haushaltplanung 2025  
Vorlage: FV/025/2024
9. Bekanntgaben
10. Anfragen

Erster Bürgermeister Andreas Fath-Halbig eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1. Genehmigung der Niederschrift vom 05.06.2024**

#### **Sachverhalt:**

Gemäß § 32 Abs. 4 und § 34 Abs. 1 GeschO ist die Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 05.06.2024 zu genehmigen. Das Protokoll wurde bereits zugesandt.

#### **Beschluss:**

Der HFA beschließt, die Niederschrift zur HFA-Sitzung vom 05.06.2024 zu genehmigen.

**Einstimmig beschlossen**

### **2. Jahresabschluss BgA Wasserversorgung 2021**

#### **Mitteilung:**

#### **Vorstellung und Billigung des Jahresabschlusses 2021 BgA Wasserversorgung**

Das Jahr 2021 der Wasserversorgung schließt mit einem Jahresgewinn von 11 T€, nachdem im Vorjahr ein Gewinn von 145 T€ ausgewiesen wurde. Diese Ergebnisverschlechterung hat folgende Ursachen (vgl. hierzu den als Anlage beigefügten Erfolgsvergleich):

1. Auf der Ertragsseite war bei den Umsatzerlösen ein Rückgang um 49 T€ zu verzeichnen. Die Erlöse aus dem Wasserverkauf sind mengenbedingt leicht zurückgegangen. In 2021 waren keine Eigenleistungen zu aktivieren.
2. Der Materialaufwand beinhaltet vor allem Aufwendungen für Sanierungsmaßnahmen der Ortsnetze. Unter den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen wurden in 2021 Pumpstromkosten von 33 T€ (im Vorjahr 33 T€) ausgewiesen. Insgesamt war beim Materialaufwand aufgrund eines höheren Sanierungsbedarfs ein Anstieg um 128 T€ oder 94 % zu verzeichnen.
3. Die Abschreibungen liegen mit 79 T€ stabil auf dem Vorjahresniveau.
4. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen nahmen um 37 T€ oder 27 % auf 139 T€ ab.
5. Insgesamt standen den Erträgen von 521 T€ (im Vorjahr 571 T€) im Berichtsjahr Aufwendungen ohne Ertragssteuern von 492 T€ (im Vorjahr 398 T€) gegenüber, Ursächlich für den Rückgang der Erträge ist ein niedrigerer Wasserverkauf. Der Anstieg der Aufwendungen ist im Wesentlichen durch den höheren Erhaltungsaufwand (Rohrbrüche) bedingt. Daneben ist der Rückgang der Zinsaufwendungen auf die fortschreitende Darlehenstilgung zurückzuführen.

Die Bilanz zeigt eine mit 836 T€ weiterhin befriedigende Eigenkapitalausstattung. Diese liegt im Berichtsjahr mit rund 50% der bereinigten Bilanzsumme aufgrund des Gewinns um 7 Prozentpunkte über dem Vorjahreswert.

Das Anlagevermögen beträgt zum 31.12.2021 rund 1,5 Mio €.

Beschlussvorschlag:

Der HFA empfiehlt folgenden Beschlussvorschlag:

Der Jahresabschluss 2021 der Wasserversorgung Wörth a. Main mit einer **Bilanzsumme von 2.249.860,08 €** und einem **Jahresgewinn von 10.937,99 €** wird hiermit festgestellt.

Jahresgewinne werden bis auf Weiteres der Rücklage zugeführt.

Die Verrechnungsschulden gegenüber der Stadt werden weiterhin banküblich verzinst (analog zum durchschnittlichen Darlehenszinssatz (nachrichtlich für 2021; 1,98%).

Die Konzessionsabgabe wird weiterhin in der steuerlich zulässigen Höhe an die Stadt abgeführt.

Der Jahresabschluss des BgA Wasserversorgung wurde am 13.10.2023 erstellt. Nach mehreren Rückfragen durch das Finanzamt wurde festgestellt, dass dieser fehlerhaft war. Aus diesem Grund wurde der Abschluss am 08.04.2024 berichtigt und nochmals an das Finanzamt übermittelt. Stadtkämmerer Mechler stellte die wichtigsten Zahlen und Änderungen gegenüber dem Vorjahr dar. Zwischenzeitlich ist der Körperschaftssteuerbescheid für 2021 eingegangen. Aufgrund einer Rückfrage durch Stadtrat Salvenmoser wurde mitgeteilt, dass der Jahresabschluss normalerweise sofort nach der Übermittlung an das Finanzamt dem HFA bzw. danach dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt wird. Dies war aber aufgrund der Verzögerungen kurzfristig nicht möglich und wurde deshalb jetzt nachgeholt. Stadtrat Laumeister erkundigte nach den Kosten für die Betriebsführung durch die Stadtwerke Klingenberg und ob die Stadt hierdurch Geld spart. Dies wurde durch den 1. Bürgermeister Fath-Halbig bestätigt. Eine Aufstellung der Kosten der Betriebsführung seit 2018 wurde den HFA-Mitgliedern zugesagt.

### **Beschluss:**

Der HFA empfiehlt folgenden Beschlussvorschlag:

Der Jahresabschluss 2021 der Wasserversorgung Wörth a. Main mit einer **Bilanzsumme von 2.249.860,08 €** und einem **Jahresgewinn von 10.937,99 €** wird hiermit festgestellt.

Jahresgewinne werden bis auf Weiteres der Rücklage zugeführt.

Die Verrechnungsschulden gegenüber der Stadt werden weiterhin banküblich verzinst (analog zum durchschnittlichen Darlehenszinssatz (nachrichtlich für 2021; 1,98%).

Die Konzessionsabgabe wird weiterhin in der steuerlich zulässigen Höhe an die Stadt abgeführt.

**Einstimmig beschlossen**

## **3. Jahresabschluss BgA Freizeiteinrichtungen 2021**

### **Mitteilung:**

#### **Vorstellung und Billigung des Jahresabschlusses 2021 BgA Freizeiteinrichtungen**

Das Jahr 2021 der Hallenbetriebe schließt mit einem Jahresgewinn von 346 T€, nachdem im Vorfeld ein Gewinn von 423 T€ ausgewiesen wurde. Diese Ergebnisverschlechterung hat folgende Ursachen (vgl. hierzu den als Anlage 4 beigefügten Ergebnisvergleich):

1. Das o.a. Ergebnis stellt nur den unternehmerischen Anteil der Halle sowie des Hallenbades ohne hoheitliche Nutzung (durch Schulen bzw. durch die Stadt) dar. Der Anteil der hoheitlichen Nutzung wurde für die 2-fach-Sporthalle über den Ansatz erhöhter Einnahmen anhand der mit der steuerlichen Betriebsführung vereinbarten Vorgehensweise und für das Hallenbad mit 33,89% ermittelt.

2. Auf der Ertragsseite verringerten sich die Umsatzerlöse um 35 T€ auf 33 T€. Ursächlich hierfür ist der coronabedingte Rückgang der Mieteinnahmen der Sporthalle sowie der Badegebühren. Die sonstigen Erträge liegen mit 13 T€ leicht unter dem Vorjahresniveau.

3. Der Materialaufwand erhöhte sich unter anderem aufgrund höheren Instandhaltungsaufwendungen des Bades um 12 T€.
4. Der Personalaufwand in Höhe von 24 T€ stieg im Vergleich zum Vorjahr um 4 T€.
5. Die Abschreibungen liegen mit 122 T€ auf dem Vorjahresniveau.
6. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen verminderten sich um 3 T€ auf 71 T€.
7. Die Erträge aus Beteiligungen betragen 620 T€. Sie vermindern sich im Vergleich zum Vorjahr um 148 T€.
8. Insgesamt standen den Erträgen von 695 T€ (im Vorjahr 875 T€) im Berichtsjahr Aufwendungen von 366 T€ (im Vorjahr 360 T€) gegenüber. Der Anstieg der Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr liegt hauptsächlich an den im Vergleich zum Vorjahr höheren Personalaufwendungen.

Das Anlagevermögen beträgt zum 31.12.2021 rund 3,8 Mio €.

Beschlussvorschlag:

Der HFA empfiehlt folgenden Beschlussvorschlag:

Der Jahresabschluss 2021 des BgA Freizeiteinrichtungen mit einer **Bilanzsumme von 10.012.249,38 €** und einem **Jahresgewinn von 346.260,43 €** wird hiermit festgestellt. Jahresgewinne werden bis auf weiteres der Rücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss des BgA Freizeiteinrichtungen wurde am 06.10.2023 erstellt. Nach mehreren Rückfragen durch das Finanzamt wurde festgestellt, dass dieser fehlerhaft war. Aus diesem Grund wurde der Abschluss am 18.04.2024 berichtigt und nochmals an das Finanzamt übermittelt. Stadtkämmerer Mechler stellte die wichtigsten Zahlen und Änderungen gegenüber dem Vorjahr dar. Zwischenzeitlich ist der Körperschaftssteuerbescheid für 2021 eingegangen.

### **Beschluss:**

Der HFA empfiehlt folgenden Beschlussvorschlag:

Der Jahresabschluss 2021 des BgA Freizeiteinrichtungen mit einer **Bilanzsumme von 10.012.249,38 €** und einem **Jahresgewinn von 346.260,43 €** wird hiermit festgestellt. Jahresgewinne werden bis auf weiteres der Rücklage zugeführt.

**Einstimmig beschlossen**

## **4. Jahresabschluss BgA Wasserversorgung 2022**

### **Mitteilung:**

### **Vorstellung und Billigung des Jahresabschlusses 2022 BgA Wasserversorgung**

Das Jahr 2022 der Wasserversorgung schließt mit eine Jahresgewinn von 100 T€, nachdem im Vorjahr ein Gewinn von 11 T€ ausgewiesen wurde. Diese Ergebnisverbesserung hat folgende Ursachen (vgl. hierzu den als Anlage beigefügten Erfolgsvergleich):

1. Auf der Ertragsseite war bei den Umsatzerlösen ein Rückgang um 3 T€ zu verzeichnen. Die Erlöse aus dem Wasserverkauf sind mengenbedingt vergleichbar mit dem Vorjahr. In 2022 waren keine Eigenleistungen zu aktivieren.

2. Der Materialaufwand beinhaltet vor allem Aufwendungen für Sanierungsmaßnahmen der Ortsnetze. Unter den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen wurden in 2022 Pumpstromkosten von 26 T€ (im Vorjahr 33 T€) ausgewiesen. Insgesamt war beim Materialaufwand aufgrund eines geringeren Sanierungsbedarfs ein Rückgang um 119 T€ oder 45 % zu verzeichnen.

3. Die Abschreibungen stiegen leicht auf 82 T€ (im Vorjahr 80 T€).

4. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen nahmen um 35 T€ oder 34 % auf 135 T€ zu.

5. Insgesamt standen den Erträgen von 527 T€ (im Vorjahr 521 T€) im Berichtsjahr Aufwendungen ohne Ertragssteuern von 408 T€ (im Vorjahr 492 T€) gegenüber. Ursächlich für den Anstieg der Erträge sind im Wesentlichen die höheren Umsatzerlöse. Der Verringerung der Aufwendungen ist im Wesentlichen durch den niedrigeren Materialaufwendungen bedingt. Daneben ist der Rückgang der Zinsaufwendungen auf die fortschreitende Darlehenstilgung zurückzuführen.

Die Bilanz zeigt eine mit 836 T€ weiterhin befriedigende Eigenkapitalausstattung. Diese liegt im Berichtsjahr mit rund 37% der bereinigten Bilanzsumme.

Das Anlagevermögen beträgt zum 31.12.2022 rund 1,4 Mio €.

Beschlussvorschlag:

Der HFA empfiehlt folgenden Beschlussvorschlag:

Der Jahresabschluss 2022 der Wasserversorgung Wörth a. Main mit einer **Bilanzsumme von 2.124.163,45 €** und einem **Jahresgewinn von 100.346,44 €** wird hiermit festgestellt.

Jahresgewinne werden bis auf Weiteres der Rücklage zugeführt.

Die Verrechnungsschulden gegenüber der Stadt werden weiterhin banküblich verzinst (analog zum durchschnittlichen Darlehenszinssatz (nachrichtlich für 2022; 2,17%).

Von der Wasserversorgung Wörth a. Main wurde im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß den Vorschriften der KAE unter Beachtung der steuerlichen Mindestgewinnvorschriften die höchstmögliche Konzessionsabgabe an die Stadt Wörth a. Main abgeführt.

Der Jahresabschluss des BgA Wasserversorgung wurde am 23.07.2024 erstellt und an das Finanzamt übermittelt. Stadtkämmerer Mechler stellte die wichtigsten Zahlen und Änderungen gegenüber dem Vorjahr dar. Der Körperschaftssteuerbescheid für 2022 ist noch nicht eingegangen.

### **Beschluss:**

Der HFA empfiehlt folgenden Beschlussvorschlag:

Der Jahresabschluss 2022 der Wasserversorgung Wörth a. Main mit einer **Bilanzsumme von 2.124.163,45 €** und einem **Jahresgewinn von 100.346,44 €** wird hiermit festgestellt.

Jahresgewinne werden bis auf Weiteres der Rücklage zugeführt.

Die Verrechnungsschulden gegenüber der Stadt werden weiterhin banküblich verzinst (analog zum durchschnittlichen Darlehenszinssatz (nachrichtlich für 2022; 2,17%).

Von der Wasserversorgung Wörth a. Main wurde im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß den Vorschriften der KAE unter Beachtung der steuerlichen Mindestgewinnvorschriften die höchstmögliche Konzessionsabgabe an die Stadt Wörth a. Main abgeführt.

**Einstimmig beschlossen**

## **5. Jahresabschluss BgA Freizeiteinrichtungen 2022**

### **Mitteilung:**

## Vorstellung und Billigung des Jahresabschlusses 2022 BgA Freizeiteinrichtungen

Das Jahr 2022 der Hallenbetriebe schließt mit einem Jahresgewinn von 344 T€, nachdem im Vorfeld ein Gewinn von 346 T€ ausgewiesen wurde. Diese Ergebnisverschlechterung hat folgende Ursachen (vgl. hierzu den als Anlage 4 beigefügten Ergebnisvergleich):

1. Das o.a. Ergebnis stellt nur den unternehmerischen Anteil der Halle sowie des Hallenbades ohne hoheitliche Nutzung (durch Schulen bzw. durch die Stadt) dar. Der Anteil der hoheitlichen Nutzung wurde für die 2-fach-Sporthalle über den Ansatz erhöhter Einnahmen anhand der mit der steuerlichen Betriebsführung vereinbarten Vorgehensweise und für das Hallenbad mit 35,33% ermittelt.
2. Auf der Ertragsseite erhöhen sich die Umsatzerlöse um 29 T€ auf 49 T€. Ursächlich hierfür ist der coronabedingte Rückgang der Mieteinnahmen der Sporthalle sowie der Badegebühren im Vorjahr. Die sonstigen Erträge liegen mit 20 T€ über dem Vorjahresniveau.
3. Der Materialaufwand verringerte sich unter anderem aufgrund niedrigeren Instandhaltungsaufwendungen des Bades um 6 T€.
4. Der Personalaufwand in Höhe von 33 T€ stieg im Vergleich zum Vorjahr um 9 T€.
5. Die Abschreibungen liegen mit 115 T€ leicht unter dem Vorjahresniveau.
6. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen blieben wie im Vorjahr auf 71 T€.
7. Die Erträge aus Beteiligungen betragen 640 T€. Sie erhöhen sich im Vergleich zum Vorjahr um 20 T€.
8. Insgesamt standen den Erträgen von 763 T€ (im Vorjahr 695 T€) im Berichtsjahr Aufwendungen von 347 T€ (im Vorjahr 366 T€) gegenüber. Die Verringerung der Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr liegt hauptsächlich an den im Vergleich zum Vorjahr niedrigeren Personalaufwendungen.

Das Anlagevermögen beträgt zum 31.12.2022 rund 3,7 Mio €.

Beschlussvorschlag:

Der HFA empfiehlt folgenden Beschlussvorschlag:

Der Jahresabschluss 2022 des BgA Freizeiteinrichtungen mit einer **Bilanzsumme von 10.097.390,11 €** und einem **Jahresgewinn von 344.296,93 €** wird hiermit festgestellt. Jahresgewinne werden bis auf Weiteres der Rücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss des BgA Freizeiteinrichtungen wurde am 23.07.2024 erstellt und an das Finanzamt übermittelt. Stadtkämmerer Mechler stellte die wichtigsten Zahlen und Änderungen gegenüber dem Vorjahr dar. Der Körperschaftssteuerbescheid für 2022 ist noch nicht eingegangen.

### Beschluss:

Der HFA empfiehlt folgenden Beschlussvorschlag:

Der Jahresabschluss 2022 des BgA Freizeiteinrichtungen mit einer **Bilanzsumme von 10.097.390,11 €** und einem **Jahresgewinn von 344.296,93 €** wird hiermit festgestellt. Jahresgewinne werden bis auf Weiteres der Rücklage zugeführt.

**Einstimmig beschlossen**

## **6. BgA Wasserversorgung und Freizeiteinrichtungen - Grundsatzbeschlüsse**

### **Mitteilung:**

Aufgrund Mitteilung des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbandes wird angeraten folgende Grundsatzbeschlüsse jährlich im Frühjahr zu verabschieden:

#### **BgA Wasserversorgung:**

Es wird beschlossen, dass Gewinn der Wasserversorgung der Stadt Würth a. Main bis auf weiteres stets der Rücklage zugeführt werden.

#### **BgA Freizeiteinrichtungen:**

Es wird beschlossen, dass Gewinne des BgA Freizeiteinrichtungen der Stadt Würth a. Main bis auf weiteres stets der Rücklage zugeführt werden.

Hintergrund nach Angaben des BKPV:

Dies schafft die Möglichkeit eines sogenannten "steuerlichen Einlagekontos" mit Neurücklagen. Diese fiktive Einstellung in die Rücklage dient zur Finanzierung kommender Investitionen unter der Voraussetzung, dass die Höhe der Gewinne die tatsächlich geplanten Investitionen nicht maßgeblich übersteigt. Auch werden durch Gewinne positive Neurücklagen gebildet, die bei Auflösung/Verkauf der BgAs zu einer nachträglichen Versteuerung dieser kumulierten Gewinne/Verluste führen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der HFA empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlüsse jährlich zu beschließen:

#### **BgA Wasserversorgung:**

Es wird beschlossen, dass Gewinn der Wasserversorgung der Stadt Würth a. Main bis auf weiteres stets der Rücklage zugeführt werden.

#### **BgA Freizeiteinrichtungen:**

Es wird beschlossen, dass Gewinne des BgA Freizeiteinrichtungen der Stadt Würth a. Main bis auf weiteres stets der Rücklage zugeführt werden.

### **Beschluss:**

Der HFA empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlüsse jährlich zu beschließen:

#### **BgA Wasserversorgung:**

Es wird beschlossen, dass Gewinn der Wasserversorgung der Stadt Würth a. Main bis auf weiteres stets der Rücklage zugeführt werden.

#### **BgA Freizeiteinrichtungen:**

Es wird beschlossen, dass Gewinne des BgA Freizeiteinrichtungen der Stadt Würth a. Main bis auf weiteres stets der Rücklage zugeführt werden.

**Einstimmig beschlossen**

## **7. Grundsteuerreform 2025**

### **Mitteilung:**

Die Grundsteuerreform tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Mittlerweile liegen der Stadt Würth a. Main rund 2.100 Datensätze vor. Es fehlen noch rund 90 Datensätze.



Seitens des Bayer. Städtetages, des Finanzamtes und der AKDB liegen zur Vorgehensweise Empfehlungen vor:

Bislang wurden die Grundsteuerhebesätze in aller Regel in den Haushaltssatzungen festgeschrieben. Die Haushaltssatzungen werden gewöhnlich erst im laufenden Haushaltsjahr – also nach dem 01. Januar – in Kraft gesetzt. Da die aktuellen Hebesätze für die Grundsteuer mit Wirkung zum 31.12.2024 außer Kraft treten, wird ein Großteil der bayerischen Gemeinden ihre Hebesätze für das Jahr 2025 in einer gesonderten Hebesatzsatzung regeln. Die Hebesatzsatzung sollte zeitlich mit der Neufestsetzung der Grundsteuerhebesätze vom Stadtrat beschlossen werden.

Grundlage für die Neufestlegung der Grundsteuerhebesätze sind die von den Finanzämtern mitgeteilten Grundsteuermessbeträge. Wurden der Stadt zum Zeitpunkt der Hebesatzfestlegung noch nicht alle Grundsteuermessbeträge bereitgestellt, ist der Hebesatz auf Basis der vorhandenen Messbetragsdaten und anhand einer Schätzung zu den noch ausstehenden Grundsteuerdaten zu bestimmen. In der Beschlussvorlage ist auf den Umfang der noch fehlenden Messbetragsdaten sowie der gegenüber dem Finanzamt getätigten Überprüfungsanzeigen hinzuweisen. Je höher die Quote der noch ausstehenden oder fehlerhaften Daten, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit einer späteren Nachjustierung beim Hebesatz.

Ausgangspunkt der Beratungen ist eine Gegenüberstellung der Gesamtsummen der Grundsteuermessbeträge nach alten und neuen Recht. Unter Zugrundelegung des bisherigen Grundsteueraufkommens (2024) ist ein Vorher-Nachher-Vergleich beim Hebesatz darzustellen.

Die Stadt hat insgesamt rund 2.190 veranlagte Objekte in der Grundsteuer A+B. Aktuell liegen für 2.100 Steuerobjekte die Messbetragsdaten des Finanzamtes vor. Dies entspricht knapp 96 Prozent.

Summe Grundsteuermessbeträge GrSt A bisher:	2.077,95 €
Summe Grundsteuermessbeträge GrSt B bisher:	162.436,92 €
komplett:	164.517,87 €
Hebesatz bisher:	470 Prozent
Grundsteueraufkommen GrSt A bisher	9.766,37 €
Grundsteueraufkommen GrSt B bisher	763.453,52 €
<b>Gesamtvolumen bisher:</b>	<b>773.219,89 €</b>

Summe <b>neuer</b> Messbeträge aus den <b>bereits vorliegenden</b> Messbetragsdaten GrSt A	<b>3.832,98 €</b>
Summe <b>bisheriger</b> Messbeträge über <b>noch ausstehende</b> Messbetragsdaten GrSt A	1.110,79 €

Summe <b>neuer</b> Messbeträge aus den <b>bereits vorliegenden</b> Messbetragsdaten GrSt B	<b>200.820,39 €</b>
Summe <b>bisheriger</b> Messbeträge über <b>noch ausstehende</b> Messbetragsdaten GrSt B	8.813,91 €

Aus den **bereits vorliegenden** Messbetragsdaten würden sich bei gleichem Hebesatz (470%) das Grundsteuervolumen somit für

die Grundsteuer A auf	18.015,01 € und
die Grundsteuer B auf	943.855,83 € erhöhen.
<b>Gesamtvolumen neu:</b>	<b>961.870,84 €</b>

Unberücksichtigt sind hierbei die noch ausstehenden Messbetragsdaten. Hier wird davon ausgegangen, dass diese nicht in der vollen Höhe umgesetzt bzw. teilweise nicht mehr festgesetzt werden. Weiter ist davon auszugehen, dass nach der ersten Veranlagung der Grundsteuer 2025 noch einige Berichtigungen erfolgen werden und nicht abgesehen werden kann ob sich diese dann nach unten oder nach oben bewegen.

Für die Hebesatzfestlegung wird empfohlen, den bereits vorliegenden Teil der Messbetragsdaten als Grundlage zu berücksichtigen.

Anhand der vorliegenden Messbetragsdaten ergibt sich eine Erhöhung der Grundsteuer in Höhe von 188.650,95 € (+ 24%). Die Erhöhung kommt vermutlich aus den folgenden Gründen zustande:

- bisher unbebaute Bauplätze werden höher bewertet
- bisher unbebaute Gewerbegrundstücke werden höher bewertet
- bisher unberücksichtigte Änderungen an vorhanden Grundstücken sind nun berücksichtigt und werden höher bewertet.

Durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2018 sind systembedingte Belastungsverschiebungen zwischen den Steuerpflichtigen unvermeidbar. Jede grundlegende Neuausrichtung der Grundsteuer führt zu Veränderungen im Vergleich zur aktuellen Grundsteuerbelastung. Das Bayerische Grundsteuergesetz weicht vom Bewertungsgesetz und Grundsteuergesetz (Bund) im Bereich der Grundstücke des Grundvermögens (sog. Grundsteuer B) weitreichend ab. Statt des Verkehrswerts ist Kern des bayerischen Grundsteuermodells die Ermittlung der Berechnungsgrundlage der Grundsteuer nach den Flächengrößen (sog. Flächenmodell). Prägendes Element der Lastenverteilung ist der Äquivalenzgedanke. Auch nach dem Flächenmodell sind Belastungsverschiebungen zwischen den Steuerpflichtigen nicht vermeidbar und können nicht von den Städten und Gemeinden mit einem einheitlichen Grundsteuerhebesatz vermieden werden. Auch periphere Unterschiede innerhalb des Stadt-/Gemeindegebiets können nicht ausgeglichen werden.

Den Gemeinden obliegt das Recht, Grundsteuer zu erheben (Art. 106 Abs. 6 Satz 2 Grundgesetz, § 1 Abs. 1 Grundsteuergesetz). Die bayerischen Städte und Gemeinden sind in der Vergangenheit sehr verantwortungsvoll mit ihrem Hebesatzrecht umgegangen. Trotz einer fehlenden Dynamisierung bei den Grundsteuerbemessungsgrundlagen haben die Städte und Gemeinden die Realsteuersätze in den letzten 10 Jahren äußerst moderat erhöht. Bei den kreisfreien Städten lag der gewogene Durchschnittshebesatz bei der Grundsteuer B zuletzt bei 496 Prozent (2023). Im 10-Jahres-Vergleich betrug der Zuwachs lediglich 2,5 Prozent. Bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden stieg der gewogene Durchschnittshebesatz im gleichen Zeitraum um 5,4 Prozent auf 349 Prozent. Zu dieser Kontinuität bei den Grundsteuerhebesätzen hat insbesondere die solide Entwicklung bei den Gewerbesteuererträgen und beim gemeindlichen Einkommensteueranteil beigetragen. Ganz anders stellt sich die Entwicklung der Ausgabenseite dar. Die Personalausgaben (+67 Prozent) und Sozialausgaben (+74 Prozent) sind in den vergangenen 10 Jahren massiv angestiegen. Belastend hinzu kam die inflationäre Entwicklung in den letzten zwei Jahren. Die Ausgabensteigerungen sind von den Kommunen nicht bzw. nur sehr bedingt beeinflussbar.

Der Bund und die Länder haben bereits im Rahmen der Bundesgesetzgebung im Jahr 2019 einen Appell an die Kommunen formuliert, die Grundsteuerreform mit ihrem Hebesatzrecht aufkommensneutral umzusetzen. Dieser Appell bezog sich auf das Gesamtgrundsteuervolumen vor der Reform. In der medialen Berichterstattung konnte dieser Appell aber auch so verstanden werden, dass jede/r Eigentümer/in durch die Grundsteuerreform nicht zusätzlich belastet wird. Es fehlte die klare Botschaft, dass sich die Grundsteuerbelastung innerhalb des Stadt-/Gemeindegebiets – unabhängig vom Hebesatz – verändern und es zu Belastungsverschiebungen kommen wird.

Die Bayerische Staatsregierung hat in der Gesetzesbegründung zum Bayerischen Grundsteuergesetz an die Städte und Gemeinden unter Wahrung der verfassungsrechtlich gewährleisteten Selbstverwaltungsgarantie appelliert, die sich aufgrund der Neubestimmung der Bemessungsgrundlage ergebenden Verschiebungen der Grundsteuermessbeträge in ihrem Stadt-/Gemeindegebiet zu prüfen und gegebenenfalls durch eine Anpassung des Hebesatzes zu reagieren.

Das seitens des Gesetzgebers formulierte Gebot zur Aufkommensneutralität wird vom Grundsatz her nicht angezweifelt. Allerdings muss eine solche Zielrichtung stets anhand der aktuell vorherrschenden Rahmenbedingung ausgerichtet werden. Die Finanzlage der bayerischen Kommunen hat sich in den letzten zwei Jahren deutlich verschlechtert. So resultierte aus der Kombination geringfügig steigender Steuereinnahmen und stark steigender Ausgaben im Jahr 2023 ein hohes Defizit in Höhe von 2,5 Mrd. Euro. Die defizitäre Entwicklung hat sich im Jahresauftaktquartal 2024 fortgesetzt. Der negative Finanzierungssaldo ist im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um mehr als 50 Prozent auf 3,7 Mrd. Euro angestiegen. Hinzu kommt die dramatische Defizitentwicklung in den kommunalen Kliniken, die bayernweit flächendeckend auftritt. Viele Städte und Landkreise müssen ihre Kliniken finanziell unterstützen. Die bayerischen Kommunen haben im vergangenen Jahr neue Schulden in Höhe von 2,35 Mrd. Euro aufgenommen (+14,5 Prozent) und müssen auch im Jahr 2024 in die Neuverschuldung gehen, um notwendige Investitionen angehen und weiterführen zu

können. Die Ausgangssituation für die Haushalts- und Finanzplanungen 2025 haben sich damit erheblich verschlechtert. Allein die geringe Umlagekraftsteigerung im Jahr 2025 (+1,4 Prozent) wird zu einem deutlichen Anstieg bei den Bezirks-/Kreisumlagen führen und den Haushaltsausgleich massiv erschweren.

**Deshalb ist es trotz des Appells zur Aufkommensneutralität legitim und geboten, wenn Städte/Gemeinden aus haushaltsrechtlichen Gründen (z.B. Sicherung der Mindestzuführung, Vermeidung eines Schuldenanstiegs) höhere Hebesätze festlegen.**

In diesem Kontext ist auch ein alternativer Ansatz für die Hebesatzfindung denkbar: Im Mittelpunkt der Hebesatzdiskussion im Stadt-/Gemeinderat steht das notwendige Grundsteueraufkommen für den Haushalt. Besteht Einvernehmen darüber, in welcher Höhe die Grundsteuer ihren Beitrag für einen genehmigungsfähigen Haushalt leisten soll, ergibt sich der Grundsteuerhebesatz durch Division mit dem voraussichtlichen Grundsteuermessbetrag.

Als Ablauf für die Grundsteuerfestsetzung 2025 wird seitens des Städtetags und auch der AKDB folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:

- nach Eingang von ca. 90 % der Finanzamtsdaten – Erstellung einer Prognose für das Grundsteueraufkommen 2025 und Ermittlung des neuen Hebesatzes
- im Herbst 2024 (Oktober/November) - Festlegung des Hebesatzes und Verabschiedung einer Hebesatzsatzung für das Jahr 2025
- im Dezember – Versand der Grundsteuerbescheide 2025.

Dieser Ablauf sollte dringend eingehalten werden.

Nachdem mittlerweile knapp 96 Prozent der Finanzamtsdaten vorliegen kann, wie bereits in der oben dargestellten Berechnung ersichtlich, eine Prognose durchgeführt werden. Da der Haushalt 2025 voraussichtlich erst Anfang 2025 verabschiedet wird, was bei den meisten Kommunen zutrifft, ist zwingend eine Hebesatzsatzung rechtzeitig zu erlassen damit die Grundsteuerfestsetzung 2025 spätestens Anfang des Jahres erfolgen kann. Seitens der AKDB wird darauf hingewiesen, dass die Bescheide bald möglichst erlassen werden sollten. Aufgrund der Neuveranlagung wird bei den Rechenzentren ein extrem erhöhtes Druckaufkommen erwartet. Diese Druckaufträge werden dann nach und nach abgearbeitet werden und sollten spätestens Anfang Januar 2025 aufgrund der Fälligkeitstermine versandt werden.

Seitens der Kämmerei wird vorgeschlagen, trotz der bereits ersichtlichen Erhöhung des Grundsteuervolumens um rund 188 T€, den Hebesatz auf 500 Prozent zu erhöhen. Somit würde die Stadt ein Grundsteuervolumen von knapp über 1 Mio. € erzielen. Das wäre dann eine Mehrung von 250.000 € jährlich und würde dem Verwaltungshaushalt zu Gute kommen. In diesem Jahr liegt auch die Gewerbesteuer aktuell 170.000 € unter dem geplanten Ansatz, was ebenfalls für eine Erhöhung des Hebesatzes bei der Grundsteuer spräche.

Durch den 1. Bürgermeister Fath-Halbig wurde mitgeteilt, dass es sich aktuell nur um eine Vorstellung der vorliegenden Daten handle. Ein Beschluss sei nicht vorgesehen. Eine eventuelle Änderung des Hebesatzes sollte dann Bestandteil der Haushaltsberatungen 2025 sein.

Stadtkämmerer Mechler stellte aufgrund einer Excel-Liste mit mehreren Beispielen den aktuell vorliegenden Stand vor. Hingewiesen wurde vor allem auf verschiedenste Schwankungen in mehreren Straßenzügen. Auffallend ist, dass es in allen ausgewählten Bereichen Ausreißer nach oben gibt. Dies liegt unter anderem an eventuell falsch abgegebenen Erklärungen durch die Eigentümer oder auch an Schätzungen durch das Finanzamt. Somit ist mit den vorliegenden Messbetragsdaten vorsichtig umzugehen. Seitens der Kämmerei wird vermutet, dass es nach dem Versand der Grundsteuerbescheide 2025 noch zu einigen Änderungen kommen werde. Die vorgestellte Liste wurde den HFA-Mitgliedern zugesagt.

## **8. Haushaltplanung 2025**

## **Mitteilung:**

Aktuell wurden alle Anordnungsdienststellen angeschrieben und gebeten Ihre Planungen für 2025 an die Kämmerei zu übermitteln. Es wurde darauf hingewiesen, Einsparmöglichkeiten zu ermitteln und diese der Kämmerei mitzuteilen.

Seitens der Kämmerei wird vorgeschlagen, dass grundlegend die Höhe der Gebühren, Pachten u.a. überprüft und gegebenenfalls angepasst werden sollten. Als Anlage ist eine aktuelle Übersicht beigefügt. Die Stadtbibliothek mit ihren Gebühren fehlt noch in dieser Übersicht, wird aber umgehend aufgenommen.

Weitere Vorschläge der Verwaltung zur Reduzierung der Ausgaben und Erhöhung der Einnahmen:  
Verkäufe:

- Verkauf Anwesen Rathausstr. 45
- weiterer Verkauf Gewerbegrundstücke Weidenhecken

Reduzierung / Zurückstellen:

- Zurückstellen freiwilliger Leistungen (Radwege Bahnstraße/Presentstraße)
- Zurückstellen Sanierung Hallenbad
- Zurückstellen Neubau Feuerwehrgerätehaus
- Zurückstellen Generalsanierung KiTa Rasselbande

Wegfall / Entfall:

- Wegfall Campingplatz „Mainaue“ ab 2026
- Wegfall Marienkapelle
- Rückbau Spielplatz Mainstraße
- Wegfall Notbetreuung KiTa

Sonstiges:

- Effizienzsteigerung / Erhöhung Auslastung der Einrichtungen
- Stadtbibliothek neu verorten (altes Rathaus, Haus der Vereine, Hausmeisterwohnung)
- Unterhaltsmaßnahmen nur im notwendigen und sachgerechten Maß
- Einfache Sanierung Radweg Wiesenweg

Zielvorgabe sollten ca. 500 bis 550 T€ Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben im Verwaltungshaushalt sein.

Weitere Ziele:

- Entwicklung von Wörth West II - abhängig von der Haushalts- und Finanzplanung
- Sanierung des Siedlungsgebietes - sollte fortgesetzt werden, es ist aber zu prüfen, in welchem Umfang dies möglich ist

Bürgermeister Fath-Halbig stellte eine Übersicht über mögliche Maßnahmen zur Erhöhung der Einnahmen und Reduzierung der Ausgaben vor. Diese wurde teilweise im öffentlichen und auch im nichtöffentlichen Teil der HFA-Sitzung besprochen. Er wies darauf hin, dass die Einnahmeseite des Verwaltungshaushalts durchleuchtet werden müsse und die Ausgaben des Verwaltungshaushalts, sofern möglich, zu reduzieren wären. Über viele zukünftige Kosten im Bereich der Kinderkrippen, der JAS, der OGTS und dem dazugehörigen Digitalpaket können noch keine verbindlichen Aussagen getätigt werden. Hier sich die Zuständigkeiten noch völlig offen. Stadtrat Fried erkundigte sich, ob schon bekannt wäre in welcher Höhe sich die Wasser- und Abwassergebühren verändern würden. Hierzu wurde mitgeteilt, dass aktuell noch keine Aussage getroffen werden könne.

## **9. Bekanntgaben**

---

keine

## **10. Anfragen**

---

keine

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Andreas Fath-Halbig um Uhr die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Andreas Fath-Halbig  
Erster Bürgermeister

Thomas Mechler  
Schriftführung